

11. Motion von Urs Martin vom 1. Juli 2015 "Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter eine fachliche Aufsichtsbehörde" (12/MO 38/379)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Martin, SVP: Ich möchte es nicht unterlassen, heute auch den Generalstaatsanwalt und seinen Stellvertreter zu begrüssen. Sie werden mir heute über die Schulter blicken. Ich halte fest, worum es in meiner Motion geht und worum es in meiner Motion nicht geht: Alle Behörden in unserem Land verfügen über jemanden, der ihnen auf die Finger schaut. Nur eine einzige Behörde im ganzen Land, nämlich die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, hat keine derartige Kontrollinstanz. Ich fände es gut, auch für die Staatsanwaltschaft eine fachliche Aufsichtsbehörde einzuführen. Die Frage, wie diese Forderung umgesetzt werden könnte, wurde bewusst offen gelassen. Im Motionstext sind lediglich verschiedene Varianten aufgelistet. Im Falle einer Überweisung der Motion hätte eine Kommission darüber zu befinden, welche Variante am besten zur Aufsicht der Staatsanwaltschaft geeignet wäre. Meine Motion verfolgt nicht das Ziel, einen grossen und kostspieligen Kontrollapparat aufzubauen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Motion verlangt nach der effizientesten und schlanksten Variante, die jedoch auch gut dazu geeignet ist, den Spezialfall zum Normalfall mit Aufsichtsbehörde umzugestalten. Aktuell verfügt die Staatsanwaltschaft lediglich über eine administrative Aufsicht beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). Die administrative Aufsicht kümmert sich in erster Linie um Angelegenheiten wie beispielsweise Lohnklassen, Informationssysteme oder Standorte von Büroräumlichkeiten. Die fachlichen Angelegenheiten wie beispielsweise bestimmte Vorgehensweisen oder Prioritätenfragen werden aktuell nicht beaufsichtigt. Ich erachte es daher auch als schade, dass bei der Beratung des Gesetzes über Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) die fachliche Aufsicht gestrichen worden ist. Damals hat der Regierungsrat erkannt, dass eine solche Aufsicht nötig wäre und hat die fachliche Aufsicht im Obergericht ansiedeln wollen. In der Kommission wurde diese Bestimmung jedoch ersatzlos gestrichen. Wenn wir eine fachliche Aufsicht schaffen, hiesse das aber nicht, dass die Oberaufsicht durch unser Parlament wegfallen würde. Lässt man die Blicke durch das Land schweifen, fällt auf, dass die fachliche Aufsicht in den meisten Kantonen, respektive in rund 60% der Fälle, durch das zuständige Justizdepartement wahrgenommen wird. In den übrigen 40% wird die Aufsicht durch eine richterliche Behörde gewährleistet, in der Regel handelt es sich dabei um ein kantonales Obergericht. Entge-

gen der Beantwortung des Regierungsrates verfolge ich nicht das Ziel einer fachlichen Aufsicht, die bestimmen könnte, welche Anklagen in welchen Fällen wie schnell behandelt werden müssten und die somit direkt Einfluss auf einzelne Fälle ausüben könnte. Eine fachliche Aufsicht ist dennoch unerlässlich. Lassen Sie uns einen Blick auf die Bundesebene werfen: Dort existiert ein Bundesgesetz über die Strafverfolgungsbehörden des Bundes. Die Art. 28 bis 30 beschreiben die Aufsichtsbehörde und ihre Möglichkeiten. So kann die Behörde beispielsweise eine Inspektion vornehmen oder Massnahmen vorschlagen und sie verfügt für den äussersten Fall sogar über ein Sanktionsrecht. Diese Möglichkeit bestünde im Kanton Thurgau auch. Man könnte die Aufsicht im DJS ansiedeln, was durchaus Vorteile mit sich bringen würde. Gemäss alt Bundesrichter Hans Wiprächtiger könnten durch die Ansiedelung der Aufsicht an die Exekutive im Bereich der Kriminalistik eventuell Vorteile entstehen. Nachteilig wäre, dass die Unabhängigkeit in der Fallführung zum Teil in Frage gestellt werden könnte. Ebenfalls bestünde die Möglichkeit der Ansiedelung an das Obergericht. Zu Recht kann hierzu angefügt werden, dass das Obergericht bereits jetzt sehr viele Aufsichtsfunktionen ausübt. Daher könnte die Aufsicht auch bei einer dritten Instanz untergebracht werden, die Möglichkeiten sind offen und zeigen sich vielfältig. Der Regierungsrat lässt verlauten, dass er den Kanton Thurgau für einen Sonderfall hält. Die Staatsanwaltschaft funktioniert perfekt, weshalb eine fachliche Aufsicht unnötig wäre. Weiter argumentiert der Regierungsrat mit der regionalen Gliederung der Staatsanwaltschaft. Aufgrund dieser Gliederung gibt es im Kanton Thurgau einen Generalstaatsanwalt, der die regionalen Staatsanwälte beaufsichtigt. Das stimmt, aber den Generalstaatsanwalt beaufsichtigt niemand. Der Regierungsrat erachtet eine Aufsicht als unnötig, da allfällige Probleme vor das Obergericht gezogen werden könnten mit der Möglichkeit zur Aufsichtsbeschwerde. Die vom Regierungsrat vorgegaukelte Lösung ist jedoch nicht so perfekt, wie sie scheinen mag. Vielfach übt ein Strafverteidiger in einem Verfahren die Verteidigung als Pflichtmandat aus. Wird ein Pflichtmandat über Jahre hinweg nicht weitergetrieben, droht eine Verjährung. Muss der Strafverteidiger in einem solchen Fall bei einem Obergericht die Verjährung einklagen, um seinen Mandanten schneller einer Verurteilung zuzuführen? Es ist offensichtlich, dass die Wege in diesem Beispiel nicht funktionieren. Verfahren werden vom Rechtsstaat ferngehalten. Es stimmt nicht, dass ich es auf die Staatsanwaltschaft abgesehen habe. Ich schaue lediglich kritisch hin und dazu stehe ich. Ich bin mir bewusst, dass viele Angelegenheiten in den letzten Jahren verbessert wurden. Trotzdem erachte ich es als unmöglich, dass unsere Staatsanwaltschaft die einzige Behörde im Land sein kann, die keine fachliche Aufsicht kennt. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären. Sie gäben damit einer Kommission die Möglichkeit, die geeignetste Form einer Aufsichtsinstanz für die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft zu finden.

Rüetschi, GP: Die GP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrates bezüglich einer Aufsicht über die Staatsanwaltschaft einverstanden. Eine Aufsichtsbehörde, wie sie ge-

wünscht wird, könnte nur geringfügig in die bemängelten Fälle eingreifen. Diese Kontrollinstanz dürfte die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörden aufgrund des Bundesrechts nicht tangieren. Es ginge daher lediglich um die Kontrolle eines gesicherten Geschäftsganges und um die äussere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte. Eine entsprechende Behörde könnte beispielsweise nicht bestimmen, in welcher Prioritätsordnung die Staatsanwaltschaft ihre Fälle behandeln müsste. Sie könnte auch nicht mitbestimmen oder gar anordnen, wann und wie die Staatsanwaltschaft Anklage erheben und in welchen Fällen Rechtsmittel ergriffen werden sollten. Wenn ich die Motion richtig verstanden habe, wären es aber genau diese Punkte, die der Motionär geändert haben möchte. Wir erachten die beschriebenen Fälle als zu wenig gravierend und deren Anzahl zu geringfügig, als dass sie durch eine Oberaufsicht oder irgendwelche Massnahmen bis hin zur Änderung der Kantonsverfassung gelöst werden könnten. Stattdessen müsste man vielleicht trotz der gegenteiligen Meinung unseres Generalstaatsanwalts einmal über die berufliche Attraktivität der Staatsanwaltschaft nachdenken. Tatsächlich sind laut Aussage des Obergerichtspräsidenten immer noch sechs Staatsanwälte ohne ein eigentliches Rechtsstudium tätig. Elf Staatsanwälte verfügen über ein Anwaltspatent und die restlichen 23 Staatsanwälte sind Studienabgänger mit einem Masterabschluss. Ist die Mehrheit dieser Stellen wohl deshalb mit Studienabgängern mit mehr oder weniger Berufserfahrung besetzt, weil unsere Löhne im kantonalen Vergleich womöglich doch zu tief angesetzt sind? Die GP-Fraktion empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Schmid, SVP: Ich spreche für die Mehrheit der SVP-Fraktion, die den Grossen Rat bittet, die Motion erheblich zu erklären. Bei der vorliegenden Motion geht es um die Schaffung einer fachlichen Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, insbesondere über die Generalstaatsanwaltschaft. Die aktuelle Situation im Kanton Thurgau ist nicht befriedigend. Wir verfügen lediglich über eine rein administrative Verwaltungsaufsicht über die Staatsanwaltschaft. Eine allgemeine fachliche Aufsicht, und zwar ausserhalb einzelner Verfahren, fehlt. Denn die Staatsanwaltschaft ist nicht irgendeine Behörde, sondern eine ausgesprochen wichtige und mit grosser Machtfülle ausgestattete Behörde. Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob Strafverfahren eingeleitet werden, wie sie durchgeführt werden und ob sie allenfalls eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hat direkten Zugriff auf die Polizei und kann Zwangsmassnahmen sowie andere weitgehende Eingriffe anordnen. Trotzdem wird sie im Kanton Thurgau fachlich nicht beaufsichtigt. Aus staatspolitischer Betrachtungsweise ist das nicht gut. Wenn die Staatsanwaltschaft gut funktioniert, wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat gestärkt. Funktioniert die Staatsanwaltschaft hingegen nicht gut, insbesondere, wenn Verfahren zu lange dauern, liegen gelassen werden oder verjähren, wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat geschwächt. Mehr noch wird das Vertrauen dadurch untergraben und hinterlassen bleiben frustrierte, staatsverdrossene Bürger. Das ist nicht gut.

Was nützt eine fachliche Aufsicht und was kann sie konkret tun? Der Regierungsrat schreibt, dass eine Fachaufsicht nur einschreiten könne, wenn Amtspflichten ausserhalb konkreter Strafverfolgung verletzt würden. Das ist so jedoch unzutreffend, auch wenn Kantonsrätin Rüetschi diese Aussage vorher wiederholte. Die Strafprozessordnung, welche die hiezugehörige Grundlage darstellt, lässt wesentlich mehr Raum. Der beste Beweis stellt die Regelung auf Bundesebene dar, nämlich das Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes. Damals ging es auf Bundesebene um dieselbe Problematik. Der Bundesrat wollte die Bundesanwaltschaft weiterhin selbst beaufsichtigen. Das Parlament hat jedoch eingegriffen und die Aufsicht einer besonderen fachlichen Aufsichtsbehörde übertragen. Im Strafbehördenorganisationsgesetz kann nachgelesen werden, welche Mittel existieren, um die Generalstaatsanwaltschaft beaufsichtigen zu können. Es handelt sich insbesondere um generelle Weisungen. Konkret kann die Aufsichtsbehörde generelle Weisungen erlassen und damit Prioritäten und Schwergewichte festlegen. Sie kann die generellen Weisungen auf ihre Umsetzungen hin überprüfen, Sanktionen einleiten und sie kann gegebenenfalls das Parlament als Wahlbehörde informieren. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte einholen, Auskünfte verlangen und sogar Inspektoren damit betrauen, Einsicht in konkrete Verfahrensakten zu nehmen. Es gibt viele griffige Möglichkeiten. Die Legislative muss den Spielraum, der ihr gesetzlich zusteht, nur ausschöpfen. Wie sieht eine fachliche Aufsichtsbehörde nun aber organisatorisch aus? Es gibt verschiedene Varianten, die auf Bundesebene damals eingehend geprüft wurden. Lediglich drei andere Kantone organisieren sich aktuell mit derselben Lösung wie der Kanton Thurgau, verfügen also lediglich über eine rein administrative Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch das DJS und verzichten komplett auf eine fachliche Aufsicht über die derart wichtige Behörde der Staatsanwaltschaft. Diese Lösung stellt nicht das Gelbe vom Ei dar, wie es die Vergangenheit gezeigt hat. Es gibt bessere Lösungen, die eine fachliche Aufsicht gewährleisten. Sechs Kantone haben ein oberes kantonales Gericht als Aufsichtsinstanz eingesetzt. Es muss sich demnach nicht unbedingt um eine neu zu schaffende Behörde handeln. Der Bund sowie zwei weitere Kantone haben eine besondere Fachaufsichtsbehörde geschaffen, sechs weitere Kantone verfügen über eine geteilte Aufsicht, was einer rein administrativen Aufsicht durch ein Departement, gekoppelt mit einer fachlichen Aufsichtsbehörde in Form eines Gerichtes entspricht. Alle diese Beispiele sind bessere und griffigere Varianten als die aktuelle Lösung des Kantons Thurgau. Ich fasse zusammen: Es gibt viele gute Gründe, die Schaffung einer fachlichen Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft vertieft zu prüfen. Genau darum geht es heute, nämlich um die vertiefte Prüfung und die Bestellung einer Kommission. Erklärt der Grosse Rat diese Motion für erheblich, schafft er damit keine neue Behörde, die viel Geld kostet. Er stimmt damit lediglich einer genauen Prüfung zu. Erklärt der Grosse Rat die Motion für nicht erheblich, geschieht gar nichts und die schlechte Lösung bleibt bestehen. Lassen Sie uns die Motion erheblich erklären und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und die Staatsanwaltschaft stärken. Ich wiederhole:

Die Mehrheit der SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Abegglen, SP: Ich spreche für die SP-Fraktion. Der Motionär fordert eine Gesetzesänderung, um die Staatsanwaltschaft des Kantons unter eine fachliche Aufsichtsbehörde zu stellen. Als dafür geeignete und mögliche Behörde erachtet er das Obergericht, aber auch der Regierungsrat, die Justizkommission oder die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) kämen für ihn in Frage. Wie nun aber aus der Beantwortung des Regierungsrates hervorgeht, ist die aktuelle Aufsicht über die Staatsanwaltschaft so geregelt, dass das DJS die allgemeine Verwaltungsaufsicht ausübt. Die im Jahr 2009 neu geschaffene Generalstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft. Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die gesamte Strafrechtspflege aus und wählt den Generalstaatsanwalt. Der Grosse Rat in Funktion der GFK überprüft regelmässig allfällige systematische und generelle Mängel durch persönliche Besuche und konkrete Fragestellungen, so auch bei der Staatsanwaltschaft. Es handelt sich bei der Staatsanwaltschaft demnach nicht um einen Geheimbund, der völlig exotisch-autonom unterwegs ist und schalten und walten kann, wie er will. Woher rührt also dieses Misstrauen in die vorhandenen Aufsichtsgremien? Der Motionär rügt Fälle, die seiner Meinung nach durch eine bessere Aufsicht anders angegangen worden, oder besser noch, gar nicht untersucht worden wären. Das kann es doch wohl nicht sein. Die Gewaltentrennung ist das höchste Gut in unserem Staat und die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft darf auch durch eine Fachaufsicht nicht ausser Kraft gesetzt werden. Es wird immer Fälle geben, wo die Staatsanwaltschaft vor Gericht unterliegt. Was aber die Justizkommission im Auftrag des Grossen Rates bei ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Gerichten festgestellt hat, ist auch für dieses Geschäft sehr interessant. Es wurde festgestellt, dass die Beschwerden gegenüber der Staatsanwaltschaft zwar nicht signifikant seien, aber man sehe durchaus, dass dort Probleme existieren würden. Unsere Staatsanwälte sind häufig sehr jung und verfügen noch nicht über viel Erfahrung. Sie können jedoch noch gar nicht über einen Erfahrungsrucksack verfügen, wenn sie direkt ab der Universität vom Studium kommen. Die SP-Fraktion vertritt daher die Meinung, dass bei der Anstellung von neuen Staatsanwälten vermehrt auch auf Erfahrung gesetzt werden muss, auch wenn dies den Kanton etwas mehr kosten sollte. Diese Kosten könnten wir anstelle einer weiteren Aufsichtsbehörde in Kauf nehmen, die nämlich auch nicht gratis wäre. Die SP-Fraktion wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfangreiche Beantwortung der Motion. Auch wir erkennen den Handlungsbedarf in dieser Thematik. Sollte das Anliegen im Tagesgeschäft umgesetzt werden, könnten grosse Kosten entstehen. Dies erachten wir als übertrieben. Sollte dem so sein, würden wir das Anliegen ablehnen. Im Tagesgeschäft könnten wir uns vielmehr die Umsetzung des vier-Augen-Prinzips vorstellen. Jeder neue Entscheid müsste durch eine zweite Person beurteilt und visiert werden.

Die zweite Person müsste die Verantwortung mittragen. Die Gefahr von Willkür und anderen Motivationen wäre begrenzt. Der Regierungsrat könnte das intern selber lösen. Geht es aber darum, zwei- oder dreimal im Jahr den Generalstaatsanwalt durch ein bestehendes Gremium beurteilen zu lassen ohne weitere Kostenfolgen, würden wir die Motion einstimmig erheblich erklären. Sollte dies nicht möglich sein und grosse Kosten wären die Folge, würde die EDU-Fraktion die Motion nicht erheblich erklären. Ich bitte den Regierungsrat um klärende Worte.

Rüedi, FDP: Kantonsrat Martin spricht in seiner Motion vom "Exotendasein" der Thurgauer Staatsanwaltschaften. Damit spricht er eine Frage an, die seit jeher umstritten ist: Gehört die Staatsanwaltschaft zur Exekutive, ist sie der Justiz zuzuordnen oder befindet sie sich irgendwo dazwischen? Es besteht keine eindeutige Auffassung über die staatsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft. Dieser Zwiespalt kommt auch im Kanton Thurgau zum Ausdruck. Administrativ sind die Staatsanwaltschaften der Verwaltung des DJS angegliedert. Gemäss der Strafprozessordnung sind sie in der Rechtsanwendung allerdings unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Diese Unsicherheit betreffend die Aufsicht über Staatsanwaltschaften ist beispielsweise auch auf Bundesebene bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes zum Ausdruck gekommen. Kantonsrat Schmid hat dieses Gesetz bereits angesprochen. In der damaligen Botschaft des Bundesrates vom 10. September 2008 lassen sich folgende Sätze nachlesen: "Ein Rechtsvergleich auf nationaler und auf europäischer Ebene zeigt, dass kein Aufsichtsmodell existiert, über das ein gewisser Grundkonsens bestehen würde. Immerhin kann aber ein generelles Bestreben festgestellt werden, der Staatsanwaltschaft bei der Rechtsanwendung im Rahmen des Gesetzmässigkeitsgrundsatzes eine gewisse Unabhängigkeit zu gewähren. Zudem fällt auf, dass die jeweils geltende Regelung nicht selten in Frage gestellt und zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen gemacht wird." Das führte dazu, dass im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes verschiedene Möglichkeiten ausgearbeitet wurden bezüglich der Angliederung einer entsprechenden Aufsicht über die Bundesanwaltschaft. Als Varianten vorgestellt wurden zwei Gerichte als Kontrollinstanzen (Bundesstrafgericht, Bundesgericht), zwei Verwaltungsbehörden (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Gesamtbundesrat), ein parlamentarisches Gremium und ein gemischtes Sondergremium. Der Bundesrat erachtete in seiner Botschaft den Gesamtbundesrat als vorteilhafteste Aufsichtsbehörde. Die eidgenössischen Räte beurteilten die Lage anders und implementierten eine Fachaufsichtsbehörde, bestehend aus Richtern, Anwälten und Fachpersonen. Meines Erachtens sind die Ausführungen des Motionärs, dass es im Kanton Thurgau keine fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft geben würde, nicht korrekt. Soweit eine derartige Aufsicht möglich ist, wird die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften im Kanton Thurgau von der Generalstaatsanwaltschaft wahrgenommen. Ich verweise auf § 2 Abs. 3 des ZSRG. Der Generalstaatsanwalt ist gegenüber den Staatsanwaltschaften weisungs-

befugt. Er kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften Einsprache erheben. Gemäss der Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften lässt sich der Generalstaatsanwalt sämtliche Strafbefehle mit einer Strafe von über 90 Tagessätzen oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe zustellen. Hierbei handelt es sich um eine Aufsicht, die wahrgenommen wird und wirksam ist. Der Generalstaatsanwalt selbst untersteht der Aufsicht des Grossen Rates. Allerdings erfolgt der bedeutendste Teil der fachlichen und damit auch der inhaltlichen Aufsicht über die Staatsanwaltschaften mittels des Rechtsmittelverfahrens. Nach den erstinstanzlichen Gerichten ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Es urteilt auch über Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaften. Damit besteht eine wirksame fachliche Aufsicht über den Kanal der Rechtsprechung, die sich direkt bei den betroffenen Staatsanwaltschaften oder indirekt über allfällige Weisungen des Generalstaatsanwalts durchsetzen lässt. Zu den vom Motionär geschilderten Einzelfällen: Eine lange Verfahrensdauer im Justizbereich darf nicht immer nur als negativ erachtet werden. Sie kann beispielsweise auch auf eine richtige Prioritätensetzung seitens der Staatsanwaltschaft hindeuten. Die Zuständigkeit zum Weiterzug des Falls des ehemaligen Bischofszeller Stadtammanns an das Obergericht lag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Auch eine fachliche Aufsicht hätte daran nichts ändern können. Der Entscheid über die Anklage der Bezirksrichterin lag alleine bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Eine vom Motionär ins Auge gefasste fachliche Aufsichtsbehörde hätte diese Kompetenz nicht an sich reißen können. Mit etwas mehr Fingerspitzengefühl wäre die zuständige Staatsanwaltschaft sicherlich zum Schluss gelangt, dass es sinnvoller gewesen wäre, diesen Fall nicht zur Anklage zu bringen. Zur Staatsanwaltschaft Kreuzlingen, deren Verfahrensfehler vom Bundesgericht gerügt worden sind: Solche Fehler ereignen sich überall, wo gearbeitet wird. Die Strafprozessordnung des Bundes ist ein relativ junges Gesetz. Gönnen Sie den Anwältinnen und Anwälten ab und zu auch ein Erfolgserlebnis, das sich aus Verfahrensfehlern ergeben kann. Das vom Motionär verfolgte Anliegen ist in unserem Kanton nicht erfüllbar. Meines Erachtens scheidet das Obergericht als Aufsichtsbehörde aus. Es ist Rechtsmittelinstanz und würde seine richterliche Unabhängigkeit gefährden, wenn es eine fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften ausüben müsste. Im Regierungsrat sitzt keine Juristin oder kein Jurist mehr. Das ist kein Vorwurf – das Volk hat so entschieden. Der Regierungsrat müsste die Aufgabe an das Generalsekretariat des DJS delegieren, das in die Verwaltung eingebunden und damit nicht unabhängig ist. Für eine verwaltungsexterne Fachkommission verfügen wir im Kanton Thurgau schlicht nicht über die personellen Ressourcen. Schliesslich entspricht es nicht der Vorstellung unserer Fraktion von einem schlanken Staat, wenn Aufsichtsbehörden installiert werden, die keinen hinreichenden Nutzen stiften. Alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die der Leistungsüberprüfung (LÜP) zugestimmt haben, dürfen diese Motion nicht erheblich erklären. Dabei handelt es sich um die einstimmige Meinung der FDP-Fraktion.

Haller, CVP/EVP: Ich spreche für die CVP/EVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Unsere Fraktion wird die Motion mit knapper Mehrheit nicht erheblich erklären. Offenbar wären viele Änderungen nötig, beispielsweise bei der Lohnstruktur, damit sich nicht nur die Studienabgänger bei der Staatsanwaltschaft bewerben. Es wäre gut, wenn auch gestandene Damen und Herren in der Staatsanwaltschaft Einsitz nehmen würden. Weiter unterliegen wir nicht dem Irrglauben, dass eine neue Kommission oder eine neue Aufsicht die vorgetragene Fälle hätte verhindern können. Ich erinnere an einen in den Medien prominenten Fall am Bundesstrafgericht in Bellinzona, als der zuständige Staatsanwalt trotz offenbar guter Aufsicht mit Pauken und Trompeten untergegangen ist. Die gesamte Anklage löste sich aufgrund schlechter Beweislage in Luft auf. Die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass beispielsweise die GFK stärker in die Aufsicht eingebunden werden und vermehrt mit der Generalstaatsanwaltschaft in Kontakt stehen könnte. Damit wäre Raum für kritische Fragen gewährleistet. Möglich wäre auch, dass ein Jurist Mitglied der entsprechenden GFK-Subkommission wäre. Ich persönlich wunderte mich darüber, dass ausgerechnet eine Partei, die oft für einen schlanken Staat kämpft, einen derartigen Vorstoss anbringt, dessen Anliegen den Staat ausweiten würde. Unseres Erachtens ist es nötig, genau hinzuschauen und Verbesserungen zu ermöglichen, jedoch nicht mit einer neuen Kommission, sondern mit bestehenden Mitteln.

Heeb, GLP/BDP: Die Staatsanwaltschaft hat nach der Einführung des neuen Prozessrechtes schwierige Pendenzen, sowie teilweise auch Personal der Bezirksämter übernommen, deren Profil nicht ganz den Stellenanforderungen entspricht. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Bezirksrichter komme ich zu folgendem Schluss: Ende gut, alles gut. Die Staatsanwaltschaft befindet sich auf gutem Wege. Die Kritik an den jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten teile ich nicht. Sie arbeiten meines Erachtens nicht schlechter als die älteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die GLP/BDP-Fraktion erkennt daher heute keinen Handlungsbedarf und bittet den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären. Zu den angesprochenen Fällen: Ich weise diese Kritik zurück. Unser System des Strafrechts sieht vor, dass im Falle einer Anzeige im Zweifelsfall zu untersuchen und anzuklagen ist. Leider handelt es sich bei den Angeklagten nicht immer um die unanständigsten oder übelsten Personen. Gemäss meinen Beobachtungen trifft es manchmal auch die anständigen Leute, wenn sie glauben, anständig zu handeln. Ein Beispiel hierfür sind die jüngst verteilten Amriswiler Unterhosen. Einige Kantonsräte haben wohl zu einem unbestimmten Zeitpunkt eine dieser Unterhosen entgegen genommen. Als Jurist rate ich den Betroffenen, dies abzustreiten. Handelt es sich dabei um eine Zuwendung von geringem Wert und ist es eine für Parlamentarier übliche Zuwendung? Diese Frage müsste glaubhaft bejaht werden können. Dass die Staatsanwaltschaft in Fällen mit prominenten Angeklagten im kleinräumigen Thurgau mit einer vielleicht übertriebenen Hartnäckigkeit agiert, ist für die betroffenen Personen sicherlich

unangenehm. Es ist jedoch verständlich, dass sich die Staatsanwalt nicht vorwerfen lassen will, dass Kleinräumigkeit zu einer Besserstellung in der Strafverfolgung führen könne. Es wurde bereits erwähnt, dass eigentlich bereits einige Aufsichtsinstanzen bestehen. Ich erinnere nochmals an die GFK, welche speziell auch die Staatsanwaltschaft unter die Lupe nimmt, an die verschiedenen Richter, welche an die Staatsanwaltschaft nicht nur Streicheleinheiten verteilen, wenn Fälle zu lange dauerten und die Gerichte deshalb das Strafmass reduzieren mussten. Dabei handelt es sich jedoch um die Vergangenheit und falls dem nicht so sein sollte, bliebe noch immer der Rückgriff auf die GFK. Die GLP/BDP-Fraktion erkennt eine Möglichkeit, die Qualität kostensparend zu verbessern, und zwar mittels einer Zusammenlegung der Gerichte über mehrere Kantone hinweg. Diese Massnahme würde eine Spezialisierung erlauben und hätte zur Folge, dass auch die Staatsanwaltschaften überkantonal organisiert wären. Ein Effizienzgewinn dürfte erwartet werden und die Grossräumigkeit hätte bestimmt auch qualitative Verbesserungen zur Folge.

Imhof, SVP: Ich halte mich kurz und möchte lediglich eine Ergänzung zur heutigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft anführen. Gemäss § 2 Abs. 5 des ZSRG übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege aus. Diese Oberaufsicht wird in erster Linie von der GFK wahrgenommen, welche im Rahmen der ordentlichen Geschäfte jährlich Amtsbesuche durchführt und bei Bedarf auch ausserordentliche Prüfungen beschliessen kann. In den letzten sieben Jahren hat die GFK bei der Generalstaatsanwaltschaft drei Amtsbesuche durchgeführt. Der letzte Besuch fand im vergangenen Frühjahr statt. Er ist auf 22 Seiten protokolliert. Dort kann nachgelesen werden, dass sowohl aktuelle, als auch kritische Themen angesprochen wurden. Gesamthaft hat die GFK bei ihrem Besuch einen positiven Eindruck erhalten. Als sein oberstes Gebot verfolgt der Generalstaatsanwalt das Beschleunigungsgebot. Er setzt klare Vorgaben und Ziele, die kontrolliert werden. Die Staatsanwaltschaften zeigen sich bestrebt, die anstehenden Pendenzen abzubauen. Ein ganz entscheidender und wichtiger Grundsatz ist die in Art. 4 der schweizerischen Strafprozessordnung festgehaltene "Unabhängigkeit". Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Bei der Entscheidung, ob zum Beispiel ein Strafverfahren eröffnet, eingestellt oder an die nächste Instanz weitergezogen wird, darf keine Aufsichtsstelle intervenieren oder Einfluss nehmen. Deshalb könnte die vom Motionär geforderte Fachaufsicht nur einschreiten, wenn ausserhalb der Strafverfolgung Amtspflichten verletzt würden. Für diese äusserst eingeschränkte Aufgabe benötigen wir keine zusätzliche Fachaufsicht. Eine kleine Minderheit der SVP-Fraktion vertritt die Meinung des Regierungsrates, dass die bestehende Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausreicht und keine zusätzliche Fachaufsicht geschaffen werden soll.

Christian Koch, SP: Bei der vorliegenden Motion ist zu unterscheiden zwischen dem Ziel des Motionärs und den gegebenen Möglichkeiten. Offensichtlich möchte der Motionär mit seiner Forderung nach einer Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft im Einzelfall konkrete Weisungen erteilen können. Dies bedeutet nichts anderes als einen Einbruch in die Gewaltenteilung. Das ist klar rechtswidrig. Eine allgemeine Aufsicht wäre möglich. Sie würde aber lediglich zur Aufblähung des Apparates führen und kaum einen positiven Effekt erzielen. Es ist erstaunlich, dass der Motionär zusätzliche Kapazitäten schaffen will, anstatt die Personalressourcen an einem sinnvollen Ort einzusetzen. Gestützt auf diese Ausgangslage werde ich die Motion nicht erheblich erklären und empfehle dem Grossen Rat, es mir gleichzutun.

Martin, SVP: Vorbereitete Voten sind doch etwas Wunderbares. Man kann sie ablesen und braucht nicht darauf zu hören, was im Saal gerade diskutiert wird. Ich erinnere daran, dass sich dieses Gremium, in welchem wir sitzen, "Parlament" nennt. Ich glaube, die Kantonsräte und Juristen Rüedi und Christian Koch haben mir nicht zugehört. Ich habe in meinem Votum von keinem einzigen Einzelfall gesprochen, obwohl ich in der Begründung des Vorstosses einige Fälle aufgeführt hatte. Bewusst habe ich erwähnt, dass an der Unabhängigkeit nicht gerüttelt werden soll und es würde auch gar nichts nützen, wenn wir diesbezüglich etwas beschliessen würden, da Bundesrecht ohnehin Vorrang hat. Ich bitte darum, den Rednerinnen und Rednern zuzuhören, bevor man sich selbst hinter das Mikrofon stellt. Zu Kantonsrat Rüedi: Ich habe gesagt, dass der Generalstaatsanwalt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt. Er selbst hingegen wird nicht fachlich beaufsichtigt. Dieses Problem nimmt meine Motion auf. Zu den oft angesprochenen Kosten: Mit einer Überweisung der Motion würde lediglich eine Kommission eingesetzt, die dieses Problem einmal angehen würde und an die Adresse des Grossen Rates einen Vorschlag ausarbeiten könnte. Mein Fazit aus der heutigen Diskussion: Das Parlament schaut lieber nicht hin. Ich habe die Staatsanwaltschaft bewusst nicht kritisiert, im Gegensatz zu einigen anderen Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Ich sprach lediglich von einer Regelung der systematischen Probleme. Um im Ratsbetrieb effizient voranzuschreiten, können wir uns das Votum der zuständigen Regierungsrätin sparen, weil ich die Motion nämlich **zurückziehe**.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich hole aus zu einem vorbereiteten Votum. Wäre ich nicht vorbereitet, wäre das definitiv auch nicht in Ordnung. Ich bedanke mich für die engagierte und kontrovers geführte Diskussion zum Motionsanliegen von Kantonsrat Martin. Die Diskussion ist nicht neu, wie bereits Kantonsrat Rüedi erwähnte. Sie wurde letztmals im Jahr 2012 ausführlich auf politischer Ebene, aber auch in den Medien geführt. Insbesondere haben sich die GFK und die Justizkommission mit der Thematik auseinandergesetzt. Die langjährigen Mitglieder dieses Rates erinnern sich daran, dass mit dem Erlass der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Strafprozessordnung die Kommis-

sion des Grossen Rates den Vorschlag des Regierungsrates, die Generalstaatsanwaltschaft unter die Oberaufsicht des Obergerichts zu stellen, aus Gründen der Gewaltentrennung zur Ablehnung empfohlen hat. Dieser Empfehlung ist der Grosse Rat im Mai 2009 gefolgt. Das ZSRG regelt seit Inkrafttreten im Jahr 2011 die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und dabei wird der unabdingbaren Unabhängigkeit dieser Behörden Rechnung getragen. Die Aufsicht nehmen im Kanton Thurgau insbesondere das DJS, der Regierungsrat und der Grosse Rat, respektive die GFK wahr. Das Obergericht ist bereits aktuell in den Prozess der Aufsicht miteinbezogen, als dass es als Rechtsmittelinstanz eine eingeschränkte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt. Ich verweise an dieser Stelle gerne auf die ausführliche Ziffer 2 der Motionsbeantwortung. Kantonsrat Martin beantragt nun die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter eine fachliche Aufsichtsbehörde. In seiner Begründung spricht er von "Exotentum", verweist auf hängige Rechtsverfahren, auf angeblich krasse Verfahrensfehler und zieht statistische Zahlen heran, die nach seinem Dafürhalten eine fachliche Aufsicht mehr als rechtfertigen. In zwei Punkten stimme ich Kantonsrat Martin zumindest teilweise zu: Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechtes hat sich in den neuen Strukturen der Staatsanwaltschaft eine grosse Pendenzenlast angesammelt. Allerdings ist diesbezüglich festzuhalten, dass die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue Organisation der Staatsanwaltschaft auch eine beachtliche Altlast der früheren Organisation mit den Bezirksämtern und dem kantonalen Untersuchungsrichteramt zu übernehmen hatte. Diese Altlasten mussten zunächst abgebaut werden. Dieser Umstand war und ist für alle Beteiligten mehr als unbefriedigend und es lag im ureigenen Interesse der Staatsanwaltschaft, Massnahmen zur Verbesserung der Situation einzuleiten. Die Staatsanwaltschaft befindet sich diesbezüglich nun auf Kurs. Ebenso richtig ist die Feststellung, dass es in der Vergangenheit Verfahrensfehler gegeben hat und es ist davon auszugehen, dass es derartige Fehler auch in Zukunft geben wird. Alles andere wäre unrealistisch und nicht ehrlich. Denn wo gearbeitet wird, passieren auch Fehler. Die in diesem Zusammenhang zitierten und durch das Obergericht geschützten Aufsichtsbeschwerden sind jedoch zwingend in die Gesamtgeschäftslast der Staatsanwaltschaft zu stellen. Die Anzahl der Gutheissungen ist aus diesem Blickwinkel sehr gering und rechtfertigt gemäss Ansicht des Regierungsrates nicht die Einrichtung eines fachlichen Aufsichtsorgans. Kommt hinzu, dass solche Fehler teilweise auch einfach auf unterschiedlichen Gesetzesauslegungen zwischen Staatsanwaltschaft und den richterlichen Instanzen beruhen. Dies liesse sich auch mit einer wie auch immer ausgestalteten, fachlichen Aufsichtsinstanz nicht vermeiden, zumal eine solche Aufsichtsinstanz ohnehin nicht im Einzelfall eingreifen dürfte, genauso wie auf Bundesebene. Von einem "Exotendasein" der Thurgauer Staatsanwaltschaft kann nicht die Rede sein. Mit seiner Forderung nach dem Kopf des Generalstaatsanwaltes (Leserbrief von Kantonsrat Martin vom 15. August 2015) ist Kantonsrat Martin weit über das Ziel hinausgeschossen. Sechs weitere Kantone kennen unser System der gegliederten Staatsanwaltschaft. Dieses System hat sich

grundsätzlich bewährt. Zu Kantonsrat Wüst: Eine tatsächliche Fachaufsicht analog jener über die Bundesanwaltschaft würde die Schaffung einer zusätzlichen Behörde bedingen und wäre mit hohen Kosten verbunden. Ausserdem müsste eine verfassungsmässige Legitimation geschaffen werden. Unser oberstes Ziel muss die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden sein. Das entbindet uns jedoch nicht von unserer administrativen Aufsichtspflicht. Es gilt folglich, die festgelegten Aufsichtsmechanismen konsequent zu verfolgen. Diesbezüglich sind der Regierungsrat und auch der Grosse Rat gefordert und insbesondere stehe ich als Nicht-Juristin in der Pflicht. Diese Pflicht nehme ich sehr ernst. Ich traue mich, genau hinzuschauen und wenn nötig Massnahmen einzuleiten. An dieser Stelle möchte ich die Subkommission DJS der GFK lobend erwähnen. Sie nimmt ihre Aufgabe sehr ernst, stellt kritische Fragen und nimmt ihre Verantwortung wahr. Weiter muss es unser Ziel sein, Ressourcen in genügendem, aber auch vertretbarem Masse zur Verfügung zu stellen. Dabei beachtet werden muss, dass unsere Gesellschaft und die sich stets verändernden Gesetzesvorgaben die Geschäftslast der Strafverfolgungsbehörden viel mehr ausweiten und verkomplizieren, als dass sie verringert würden. Unser Ziel muss es sein – Kantonsrat Martin wird mir sicherlich zustimmen –, dass unsere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte möglichst fehlerfrei arbeiten können, dass wir für die Staatsanwaltschaft Rahmenbedingungen schaffen, welche ihr die dazu benötigten Grundlagen zur Verfügung stellen können. Kantonsrat Martin, ich anerkenne jedoch Ihr Engagement. Es muss die Aufgabe eines jeden Mitglieds des Grossen Rates sein, kritische Fragen zu stellen, Strukturen und Abläufe zu hinterfragen, konstruktive Vorschläge aufgrund einer sachlich geführten und mit tatsächlichen Fakten bereicherten Auslegung einzubringen. Dabei muss die Sache, beziehungsweise das Anliegen im Zentrum der Diskussion stehen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Martin, SVP: Ich bitte um Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR), insbesondere § 46 Abs. 6. Es macht einen leicht surrealen Eindruck, wenn eine Motion zehn Minuten nach ihrem Rückzug durch den Motionär noch zur Ablehnung empfohlen wird.

Präsident: In der Tat wäre es korrekt gewesen, die Diskussion direkt nach der Bekanntgabe des Rückzugs abubrechen. Es war jedoch lediglich noch das Votum der zuständigen Regierungsrätin ausstehend und bis ich den Rückzug realisiert habe, hatte ich das Wort bereits erteilt. Meines Erachtens ist es zudem anständig, den Regierungsrat ebenfalls noch zu Wort kommen zu lassen.

Kantonsrat Martin zieht seine Motion zurück. Ich frage die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner an, ob jemand an der Motion festhalten will.

Hug, CVP/EVP: Ich habe den Vorstoss von Kantonsrat Martin mitunterzeichnet, jedoch nicht, weil ich das Anliegen im Sinne von Kantonsrat Martin unterstütze, sondern vielmehr, weil ich wissen wollte, wie der Regierungsrat die Frage der fachlichen Aufsicht beurteilt. Die Antwort des Regierungsrates empfinde ich als sehr positiv. Meines Erachtens ist es billig, eine Motion zurückzuziehen, sobald man realisiert, dass die Felle davonschwimmen. Ich **halte** deshalb an diesem Vorstoss **fest**, und zwar ganz klar in der Meinung, dass der Grosse Rat zu diesem Thema heute Stellung zu beziehen hat, die Motion hoffentlich nicht erheblich erklärt und die Angelegenheit damit vom Tisch sein wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 85:28 Stimmen nicht erheblich erklärt.